

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 32

Rubrik: Gewerbliches Bildungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 4. Es bleibt den Prüfungskreisen überlassen, die Wahl des Probestückes dem Meister resp. Lehrling frei zu stellen, oder nicht; immerhin soll der Prüfungskommission das Vorschlags- oder Genehmigungsrecht zustehen.

Der Meister hat schriftlich zu erklären, inwieweit das Probestück, sowie allfällige Beilagen selbstständig angefertigt wurden. Einfache solide Arbeiten sind Schaustücken vorzuziehen.

Art. 5. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, in Fällen, in welchen über die selbstständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling Zweifel obwalten, denselben durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte Berufsgeschicklichkeit, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters oder anderswo, zu unterwerfen.

Art. 6. Die Prüfung über Berufstüchtigkeit hat durch je mindestens zwei Fachmänner der vertretenen Gewerbszweige unter Vorsitz eines Obmannes zu erfolgen, welche das angefertigte Probestück und die allfällig beiliegenden Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder Materialberechnungen gewissenhaft beurtheilen, sowie den Lehrling über die darauf verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hilfsmittel, sowie über allfällig verworthe Halbfabrikate, über Kenntniß der Werkzeuge, Roh- und Hilfsstoffe mündlich befragen sollen. Die Beilage von Zeichnungen, Modellen, Materialberechnungen und Beschreibungen kann durch Ertheilung einer höhern Note belohnt werden.

Bei der Beurtheilung des Probestückes soll hauptsächlich auf exakte, saubere, zweckentsprechende Arbeit und schöne Formen Gewicht gelegt werden.

Art. 7. Die Taxation der Leistungen hat durch Noten von 1 bis 3 zu erfolgen, wobei solche für Berufstüchtigkeit (Art. 3) doppelt in Anrechnung gebracht werden. Im Diplom sind die Ergebnisse der Prüfung über Berufstüchtigkeit von denjenigen über Schulbildung gesondert anzumerken.

Art. 8. Die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ist für die Klassifikation der Gesamtleistungen maßgebend und soll das bezügliche Verfahren vor Beginn der Prüfung durch die Kommission genau festgesetzt werden.

Die Gesamtleistungen für Berufstüchtigkeit und Schulbildung sind im Allgemeinen wie folgt zu bezeichnen:

1. Klasse: sehr gut,
2. " gut,
3. " genügend.

Für ungenügende Gesamtleistungen dürfen weder Diplome noch Ausweisarten verabsfolgt werden. Lehrlinge, deren Leistungen ungenügend befunden werden, können bei der nächsten Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 9. Prämien sollen vorzugsweise in nützlichen Fachschriften, Werkzeugen oder sonstigen Materialien bestehen.

Art. 10. Diplome und Ausweisarten dürfen erst nach befriedigend beendeter Lehrzeit auf ein bezügliches Zeugniß des Lehrmeisters hin ausgehändigt werden.

Art. 11. Die als genügend befundenen Probestücke sind öffentlich auszustellen und die Prüfungsergebnisse mit den Namen des Verfertigers und seines Lehrmeisters anzumerken.

II. Den Sektionen bleibt es unbenommen, ihren Prüfungsreglementen weitergehende Bestimmungen aufzustellen.

III. Die leitenden Organe jedes Prüfungskreises haben nach einem von dem Schweizerischen Gewerbe-Verein zu liefernden einheitlichen Schema alljährlich innerhalb drei Monaten über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der leitende Ausschuß hat hierauf dem Zentralvorstand über die Gesamtergebnisse und über die Zuwendung der verfügbaren Summe an die Prüfungskreise Bericht und Antrag vorzulegen.

Der Zentralvorstand ist befugt, Experten anzuordnen.

Das Sekretariat führt über sämtliche prämiierten Lehrlinge ein schweizerisches Generalregister.

IV. Dieses Reglement tritt mit 1. Oktober 1888 in Kraft.

Der leitende Ausschuß ist befugt, für die ersten Jahre als Uebergangsperiode einzelnen Prüfungskreisen in besondern Fällen Einschränkungen zu gestatten.

(Gemäß Beschluß der Delegirtenversammlung in Zug vom 3. Juni 1888 vom Zentralvorstand erlassen am 30. September 1888.)

Gewerbliches Bildungsweisen.

Die Handarbeitschule für Knaben in Schaffhausen erfreut sich eines immer stärkeren Besuches. Bei der am letzten Montag stattgefundenen Aufnahme von Schülern meldeten sich vierunddreißig Knaben mehr als als letztes Jahr. Es konnten indessen nur hundertachtzehn Knaben aufgenommen werden und zwar in die Abtheilung für Kartonnage fünfundsachtzig Knaben, in die Kurse für Holzbearbeitung dreiunddreißig Knaben.

Für die Werkstatt.

Anstrich auf Cementverputz. Zu dieser Frage schreibt man dem „Dekorationsmaler“: Eine neu mit Cement gepugte Mauer oder Wand darf nicht vor einem Jahre mit Delfarbe gestrichen werden, weil der Cementverputz so lange schwindet und scharfe Ausbünstungen erzeugt, die sämtliche Delfarben verzehren. Zuerst zeigen sich bei zu früh vorgenommenen Delfarbenanstrichen flebrige Flecken, später ganze Flächen, an denen die Farbe hinuntergelaufen ist, so daß man sie mit den Händen von dem Fußboden aufnehmen kann. Will man auf frischem Cementputz mit Delfarbe streichen, so mische man 1 Theil Schwefelsäure mit 8 Th. Wasser und streiche damit die Fläche 1—2 Mal über, jeden Tag nur einmal, so daß dieser Anstrich gut trocknen kann. Dann nehme man Weinessig-Sprit und streiche damit die Fläche abermals, und am folgenden Tage beginne man mit dem Delfarbenanstrich. Zum Grundanstrich wähle man eine Delfarbe, die gut hart trocknet, nämlich 1 Theil Bleigelb und 1 Theil Kreide in gutem Leinölfirniß. Zwischen jedem neuen Anstrich pause man 1 oder 2 Tage, damit der vorherige stets ordentlich trocken wird. Ein solcher Putz muß außerdem, um haltbar zu sein, viermal mit guter Delfarbe gestrichen werden: das erstemal mit mehr Firniß als Farbe, zu den übrigen drei Anstrichen nehme man die Farbe gut streichrecht, d. h. nicht zu dick und nicht zu dünn. Zu äußern Anstrichen dürfen keine Zinckfarben verwandt werden, weil dieselben nicht halten und abblättern. J. H. Z. in P.

Gegen das Durchschlagen der Wasserflecken im Leimfarbenanstrich. Wir lesen im „Dekorationsmaler“: Im vorigen Jahre hatte ich einen Tanzsaal zu bemalen, dessen ganzer Plafond von Wasser resp. Regenflecken bedeckt war. Ich habe alle mir bekannten Mittel dagegen verwandt, als da sind Anstrich mit Schellack, Lackfarbe, Lauge, Säuren, aber Alles war ohne Erfolg. Schließlich ließ ich die ganze Decke einmal mit einer deckenden, aus alten Delfarbenresten zusammengestippten Farbe überstreichen und, nachdem dieser Anstrich trocken geworden, überzog ich ihn mit einer dünnen Gypslösung in Wasser. Darauf wurde dann mit Leimfarbe gestrichen und so erhielt ich einen Spiegel, der klar wie ein Tuch war. Ich habe auch bis heute an dieser Arbeit nicht das geringste Anzeichen eines wiederkehrenden Fleckens bemerken können. Anführen will ich nur, daß auf diesem